



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

DAS NEUE RECHT RÜCKT IMMER NÄHER!!

Wenn Sie eine ausgleichsberechtigte Frau beraten und der Versorgungsausgleich wäre nach **heutigem Recht** in der Weise durchzuführen, dass die hohe berufsständische Versorgungsanwartschaft aus ausgleichsverpflichteten Ehemannes nur teilweise – bis zum Höchstbetrag (§ 76 Abs. 2 SGB VI) – öffentlich-rechtlich durchgeführt werden kann (§ 1 Abs. 3 VAHRG) während der den Höchstbetrag übersteigende Betrag **SCHULDRECHTLICH** gemäß § 2 VAHRG in Verbindung mit § 1587 f Ziffer 2 BGB zugunsten Ihrer Mandantin auszugleichen wäre, so **KANN** es für Ihre Mandantin von Vorteil sein, nach dem neuen Recht behandelt zu werden, da dann die „interne Realteilung“ – **ohne Beachtung eines Höchstbetrages** – durchzuführen wäre.

Beispiel:	Mann	Frau
Gesetzliche Rentenversicherung:	0,00 €	120,50 €
Berufsständische Versorgung:	3.450,00 €	0,00 €
Wertunterschied:	3.329,50 €	
Hälfte des Wertunterschiedes:	1.664,75 €	

Bis zum Höchstbetrag wären noch 1.455,70 € öffentlich-rechtlich auszugleichen.

Berechnungsweg: Die Ehezeit dauerte vom 1.5.1978 – 30.4.2008 = 30 Jahre bzw. 360 Monate

In diesen 360 Monaten hätten von der Berechtigten (Ehefrau) insgesamt 60 Entgeltpunkte erworben werden können (360 Monate : **6¹** = 60 Entgeltpunkte). Diese 60 Entgeltpunkte ergeben bei Ehezeitende im April 2008 eine Rentenanwartschaft **für die Ehezeit** in Höhe von 1.576,20 € monatlich. Aufgrund dessen, dass die Ehefrau in der Ehezeit bereits eine Rentenanwartschaft aus eigenen Zeiten in Höhe von 120,50 € monatlich erworben hat, kann eine Übertragung oder Begründung nur noch bis zu einem Betrag in Höhe von 1.455,70 € monatlich erfolgen (1.576,20 € ./ 120,50 €). Der Restbetrag des Versorgungsausgleiches in Höhe von 209,05 € (1.664,75 € ./ 1.455,70 €) unterliegt dem schuldrechtlichen VA.

Bei einer Entscheidung nach neuem Recht würde der Versorgungsausgleich folgendermaßen aussehen:

Der Ehemann erhält von der gesetzlichen Rentenversicherung 60,25 € (120,50 € : 2) auf einem noch einzurichtenden Rentenversicherungskonto und für die Ehefrau wird beim berufsständischen Versorgungsträger eine Versorgungsanwartschaft in Höhe von 1.725,00 € mittels „**interner Realteilung**“ begründet. Durch diese Ausgleichsform wird der schuldrechtliche Versorgungsausgleich vermieden und die Ehefrau erhält im Versorgungswerk des Ehemannes mittels „interner Realteilung“ eine eigenständige Versorgung mit allen Rechten und Pflichten einer **ausgeschiedenen** Versicherten.

¹ S. § 76 Abs. 2 Satz 3 SGB VI

Diese „Behandlung“ nach neuem Recht kann aber nur erfolgen, wenn der Antrag auf Scheidung nach Inkrafttreten des VAStrRefG gestellt wird **oder** wenn ein bereits laufendes Verfahren ausgesetzt und nach Inkrafttreten des neuen Rechts **„wieder aufgenommen“** wird.

Ob bei einem bereits laufenden Verfahren ein Aussetzen möglich und durchsetzbar ist wäre im Einzelfall zu prüfen. Allerdings ist bei der Entscheidung nach neuem Recht für die Ehefrau die Möglichkeit „verbaut“ ggf. die Altersrente vor dem 65. Lebensjahr zu erhalten, da nach neuem Recht die Ehefrau durch die interne Realteilung keine Wartezeitmonate in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das analoge Quasi-Splitting gemäß § 1 Abs. 3 VAHRG mehr erhält und somit die für die Zahlung der Altersrente für langjährig Versicherte erforderlichen 420 Wartezeitmonate möglicherweise nicht mehr erreichen kann.

Meines Erachtens ist vor jedem neuen Scheidungsantrag zu prüfen, ob die Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach altem (derzeit gültigem) oder nach neuem Recht besser für Ihren Mandanten bzw. Ihre Mandantin ist. Das setzt allerdings voraus, dass Sie das neue Recht zumindest kennen müssen.

Ich würde das neue Recht Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen zu gegebener Zeit gerne vorstellen. Bis jetzt liegt nur der „Gesetzesentwurf“ vor.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen *Wilfried Hauptmann*